

## **Mandanteninformation Verkehrsunfall**

### **Soll ich einen Anwalt einschalten ?**

Nach einem Verkehrsunfall hat jeder Geschädigte das Recht, einen Rechtsanwalt seines Vertrauens mit der Abwicklung zu beauftragen. Die dabei entstehenden Kosten muss die gegnerische Versicherung tragen, sofern sich nicht herausstellt, dass der dort Versicherte keinerlei Schuld am Unfall trägt.

Wir verstehen unseren Auftrag so, dass wir alle Erfolg versprechenden Ansprüche geltend zu machen haben. Wendet die Gegenseite eine Mithaftung ein, die nach dem Unfallhergang nicht zu beanstanden ist, so ist unser Auftrag auf die Durchsetzung Ihrer Ansprüche unter Berücksichtigung der Mithaftung gerichtet. Das bedeutet, dass Ihnen auch bei einer Mitschuld am Unfall keine zusätzlichen Kosten für unsere außergerichtlichen Bemühungen entstehen.

Sie sollten deshalb nicht darauf verzichten, einen Anwalt einzuschalten, der mit der Problematik der Unfallschadenregulierung vertraut ist, da Sie ansonsten Gefahr laufen, Ihre Ansprüche nur teilweise ersetzt zu erhalten.

Dabei sollten Sie darauf achten, dass Sie den **Anwalt auf Ihrer Seite** wissen, der Anwalt also nicht die Interessen der Reparaturwerkstatt oder des Mietwagenunternehmens vertritt, weil er regelmäßig von dort Empfehlungen erhält.

### **Wie verhalte ich mich gegenüber Werkstatt und Versicherung ?**

Grundsätzlich gilt, dass der Anwalt die Korrespondenz mit der gegnerischen Versicherung abwickelt und der Geschädigte das Fahrzeug zu seiner Werkstatt bringt und die Reparatur in Auftrag gibt. Das heißt, dass Gespräche mit der Versicherung nur der Anwalt führen sollte. Umgekehrt muss sich der Geschädigte mit seiner Werkstätte selbst arrangieren und beispielsweise auch klären, ob die Bezahlung der Rechnung zurückgestellt bleibt, oder eventuell durch einen Bankkredit zu finanzieren ist.

Das bringt zwar im Einzelfall lästige Wege und Zeitaufwand mit sich, aber nur so ist sichergestellt, dass nicht eigeninteressierte Dritte die Kosten unnötig in die Höhe treiben, für die im Problemfall trotzdem der geschädigte Autofahrer verantwortlich bleibt. Wer also Reparaturrechnungen und Mietwagenrechnungen in unbekannter Höhe auslösen lässt, ohne sich darum zu kümmern, der genießt zwar eine gewisse Bequemlichkeit, riskiert aber auch, selbst zur Kasse gebeten zu werden.

### **Soll ich eine Abtretungserklärung unterschreiben ?**

Gegen eine Abtretungserklärung ist nichts einzuwenden, wenn die Werkstatt oder der Mietwagenunternehmer im Gegenzug nicht auf sofortiger Bezahlung seiner Rechnung besteht. Man muss dabei nur wissen, dass es rechtlich nicht zulässig und damit auch nicht möglich ist, die weiteren Maßnahmen zur Bezahlung dieser Rechnungen der Werkstatt oder dem Mietwagenunternehmen zu überlassen. Auch wenn Ihnen erklärt wird, der „Hausanwalt“ würde sich um die Sache kümmern, bleibt es dabei, dass Sie selbst entweder **Ihren Anwalt** einschalten oder die Abwicklung mit der gegnerischen Versicherung in die Hand nehmen müssen.